

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Mag.Hackl, Hauer, Dr.Michalitsch, Ing.Schulz, Mag.Wilfing und Ing.Rennhofer

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Bader u.a., betreffend Erlassung eines NÖ Hundehaltegesetzes, LT-412/A-1/30-2009

betreffend **Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes 1979**

Das NÖ Hundehaltegesetz 1979 differenziert derzeit nur zwischen Nutzhunden und allen übrigen Hunden. Für Nutzhunde ist ein jährlicher Höchstbetrag der Hundesteuer normiert. Für alle übrigen Hunde ist eine Mindeststeuer in der doppelten Höhe der für Nutzhunde festgesetzten Hundesteuer vorgesehen, wobei es der Gemeinde frei steht auch eine höhere Hundesteuer vorzusehen. Ebenso ermöglicht es schon die bisherige Rechtslage die Hundesteuer für Hunde, die nicht als Nutzhunde zu qualifizieren sind, gestaffelt nach der Anzahl der Hunde derart festzusetzen, dass für den zweiten, dritten etc. gehaltenen Hunde eine höhere Steuer als für den ersten Hund festgesetzt wird.

Mit dem neu erlassenen NÖ Hundehaltegesetz wird eine neue Kategorie von Hunden vorgesehen. Dabei handelt es sich einerseits um Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, die einerseits aufgrund des NÖ Hundehaltegesetzes definiert bzw. durch eine Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmt werden. Eine weitere Kategorie sind so genannte auffällige Hunde, die aufgrund des Vorliegens bestimmter Tatsachen von der Gemeinde als auffällige Hunde zu bestimmen sind. Für diese Hunde sind im NÖ Hundehaltegesetz entsprechende Anzeigen an die Gemeinde vorgesehen, die auch zu administrativem Mehraufwand für die Gemeinden führen. Es erscheint daher auch angebracht, für diese Hunde ein erhöhtes Mindestmaß der Hundesteuer festzusetzen.

Weiters soll vorgesehen werden, dass die Hundeabgabemarke für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde sich von den Hundeabgabenmarken für alle anderen Hunde deutlich unterscheiden muss. Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass diese in einer rötlichen Farbe herzustellen ist. Da diese Hunde die Hundeabgabemarke im Freien tragen müssen, wird damit gewährleistet, dass diese Hunde auch identifizierbar sind und letztlich eine Kontrolle des Leinen- und Beißkorbzwangs gewährleistet ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Hundeabgabengesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“